

- der Gehilfe in jedem der vorliegenden Fälle glaubhaft Kenntnis von der Spionagetätigkeit des Täters erhielt und seine Unterstützung in Kenntnis dieses geheimdienstlichen Hintergrundes leistete,
- durch die Hilfeleistungen die Angriffe der imperialistischen Geheimdienste durch die betreffenden Agenturen oft über lange Zeiträume hinweg wirkungsvoll konspiriert wurden,
- es sich bei der Unterstützung von Handlungen, die Bestandteil der Spionagetätigkeit der Agenturen sind, um Verbrechen mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit handelt, welchen auch im Hinblick auf den vorbeugenden Aspekt des Rechts mit einer Mindeststrafe von 5 Jahren Freiheitsentzug Rechnung getragen wurde und wird. In Einzelfällen ist dem differenzierten Erkenntnisstand beim Gehilfen bezüglich des Kausalzusammenhanges zwischen Unterstützung und Erleichterung der Tat des Spions sowie dem geringen Umfang und der Differenziertheit der zu bewertenden Qualität der geleisteten Unterstützung durch die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung gemäß § 22 (4) i. V. m. § 62 StGB Rechnung getragen. Das heißt, bezogen auf den vorangestellten Handlungskatalog, daß gegenwärtig Handlungen, wie sie unter 1.1. beschrieben sind, als Beihilfe zur agenturischen Spionage gewertet werden. Die Untersuchung von Unterstützungshandlungen von Personen gegenüber bereits angeworbenen Spionen erfordert in jedem Fall die Prüfung aller objektiv und subjektiv begründeten Details, um diese Handlungen von Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten abzugrenzen. Dies kann unter Umständen zu Einzelentscheidungen führen, die für die weitere Rechtsanwendung nicht verallgemeinerbar sind. Solche Voraussetzungen wurden deshalb in einem gesonderten Katalog (1.3.) aufgenommen.